

Satzung

Der Interessengemeinschaft nördliche Kleist-Strasse e.V.

Präambel:

Die Eigentümer der Häuser im Gebiet „Nördliche Kleiststraße“ haben die Grundstücke in Erbpacht erworben. An den Erwerb der Erbpacht hat die Gemeinde Verpflichtungen geknüpft, die im Erbpachtvertrag dokumentiert sind. Zur Einhaltung der gemeinsamen Pflichten und Rechte wurde der Verein „Interessengemeinschaft nördliche Kleist-Straße e.V.“ gegründet.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft nördliche Kleiststrasse eV“ und hat seinen Sitz in 85386 Eching

Die Interessengemeinschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 120485 eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt die Mitglieder in Ihren Pflichten und Rechten gegenüber der Gemeinde Eching, bzw. anderen Körperschaften oder nat. Personen. Zweck ist die Erfüllung der Bedingungen die sich aus Nutzung der Erbpachtverträge ergeben. Der Verein wirkt auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 41 für ein einvernehmliches Miteinander der Erbpachtberechtigten. Der Verein verfolgt keine Ziele zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gewinns.

§ 4 Pflichten aus dem Erbpachtvertrag

Grundlage ist der Bebauungsplans Nr. 41. Erbbauvertrag §23 Gemeinschaftsanlagen, schaffierte Flächen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet diese Gemeinschaftsflächen Flur Nr.1145; 1145/5; 1145/7; 1145/8; 1145/10; 1145/14; 1145/86; 1145/121; Teilfläche; 1145/122-Teilfläche in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Der Verein hat die Aufgabe die Gemeinschaftsflächen (Wege, Kinderspielplätze, Lärmschutzwälle und die gemeinsamen Grünflächen) in verkehrssicherem Zustand zu halten. Zur Sicherung dieser Aufgabe wird der Verein die notwendigen Arbeiten durchführen oder durchführen lassen. In der Ausführung sind die gemeindlichen Standards und Erlasse der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird pro Erbpachtgrundstück/ Wohneinheit, erworben.

Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft ergibt sich aus dem Erbpachtvertrag zwischen Gemeinde Eching und dem/den Erbpachtberechtigten eines Grundstückes des „Baugebietes nördliche Kleiststr.“

Der/ die Erbpachtberechtigte-n erklären die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung zum Verein Interessengemeinschaft nördliche Kleiststraße e.V.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem beauftragten Bewohner der

nördlichen Kleiststraße vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert vorzulegen. Eine beauftragte Person darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten. Auf jede selbständige Wohneinheit entfällt ein Stimmrecht. Das Recht auf Anträge und Einspruch ist gesichert.

Die Mitglieder des Vereins (der/ die Erbpachtberechtigte-n) sind beim Verkauf des Hauses/ Wohnung verpflichtet, den Käufer über die Verpflichtungen, die sich aus dem Erbpachtvertrag ergeben, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Anmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet nicht die Verpflichtung zur anteiligen Zahlung der jährlichen Aufwendungen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ihren Beitrag zur Umlage pünktlich zu zahlen.

Auftretende Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Die Gemeinschaftsflächen pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen der Gemeinschaftsflächen, die durch sie, ihre Familienangehörigen oder Hausbewohner (Mieter) verursacht worden sind, müssen auf eigene Kosten beseitigt werden.

Gemäß dem Kaufvertrag zwischen dem Erbbauberechtigten, dem Eigentümer, dem Wohnungseigentümer, der Gemeinde Eching und §748 BGB ist jeder der o.g. verpflichtet alle Lasten aus dem gemeinschaftlichen Eigentum entsprechend seinen Anteil zu tragen.

Auftretende Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft können an allen Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht in Anspruch nehmen. Ihr Recht auf Anträge und Einspruch ist gesichert.

§ 7 Gremien der Interessengemeinschaft

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassenwart

Schriftführer

Aufgaben des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich Im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch einen seiner Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt. Zu Zahlungen sind nur der 1. oder 2. Vorstand und der Kassenwart berechtigt.

Über sämtliche Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Vorstand zu vollziehen.

Der Vorstand führt die Geschäft ehrenamtlich. Zusätzliche Aufwendungen darüber hinaus in Form einer Aufwandserschädigung sind durch die Hauptversammlung vorzuschlagen und durch Abstimmung zu beschließen.

Der Vorstand ist mit der Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, finanzielle Ansprüche der Interessengemeinschaft auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seiner Mitglieder ist im §31BGB geregelt.

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus bis zu 8 durch den Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder.

Aufgaben:

Jedem Ausschussmitglied werden über den Vorstand ein festes Aufgabengebiet zugeordnet. Seine Ermittlungen über die zu erledigenden Arbeiten sind Grundlage sofortiger Aktionen und Inhalt der jährlichen Aufräumaktionen.

Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind mindestens zwei auf der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder der Interessengemeinschaft.

Die Kassenrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsabschlüsse der Interessengemeinschaft und berichten in der Mitgliederversammlung

Auf Vorschlag der Kassenrevisoren entscheidet die Mitgliederersammlung über die Entlastung des Vorstands.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.

Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 4. Quartal zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, bei wichtigen Entscheidungen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet eine zusätzliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgen.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist von der Zahl der anwesenden bzw. Vertretenen Stimmberechtigten auszugehen.

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende.

Das bei der Versammlung geführte Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden und wird im Aushang Eingang Lena Christ Str. veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand und die Kassenrevisoren. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Nichtfindung eines neuen Vorstands führen die alten Gremien die Geschäfte bis zu einer gültigen Wahl weiter.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Original ist von mindestens 7 Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag der Kassenrevisoren die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag muss so bemessen sein, dass die Interessengemeinschaft ohne Schwierigkeiten ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Der Jahresbeitrag ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres rückwirkend für das vergangene Jahr fällig und soll per Einzugsermächtigung abgebucht werden.

§ 9 Umlagen

Bei notwendig werdenden größeren Reparaturen, die die Jahreseinnahmen überschreiten, ist der Vorstand verpflichtet, eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Durchsetzen der finanziellen Ansprüche der Interessengemeinschaft im Rechtsweg

Der Vorstand ist mit der Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, finanzielle Ansprüche der Interessengemeinschaft auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

§ 11 Dauer des Bestehens; Auflösung

Die Interessengemeinschaft ist aufzulösen, wenn kein neuer Vorstand zu finden ist, oder die Gemeinschaftsanlagen von der Gemeinde Eching übernommen werden. Eine Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf der Zustimmung von 75 % aller Mitglieder.
Über die Verwendung des Vermögens beschließt die sich auflösende Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlen

Die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung.
Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
Es ist schriftlich abzustimmen wenn der Vorstand, der Vereinsausschuss oder mindestens 25% der Anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung angenommen.
Sie ersetzt die Fassung von 1/1990

Unterzeichnende Mitglieder:

Eching, den 16.11.2011